

Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Datenschutzaufsichtsstelle  
des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
3011 Bern

15. März 2010

**Kontaktstelle:**

Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Abteilung Gemeinden  
Tel. 031 633 77 82  
gem.agr@jgk.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Kirchgemeinden

---

**Information**

**Neuzuzüger; Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle an Kirchgemeinden**

Kirchgemeinden verlangen von Einwohner- und Gemischten Gemeinden regelmässig Daten aus der Einwohnerkontrolle. Mit der vorliegenden Information will die Datenschutzaufsichtsstelle die Rechtsgrundlagen für solche Datenbekanntgaben aufzeigen. Anhand häufig gestellter Fragen soll auch dargelegt werden, welche Daten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

**1. Rechtsgrundlagen**

Auszugehen ist von Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes<sup>1</sup>. Diese Regelung setzt für eine spontan durch die Einwohner- oder Gemischte Gemeinde erfolgende Meldung eine gesetzliche Meldeverpflichtung oder -ermächtigung voraus.

Eine solche schafft das Gesetz über die bernischen Landeskirchen<sup>2</sup>: Art. 1 anerkennt die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche als Landeskirchen. Art. 6 Abs. 4 verpflichtet die Einwohner- und Gemischten Gemeinden, den Kirchgemeinden - in der Regel monatlich - die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen, zu melden. Konkretisiert wird diese Meldepflicht durch die Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche<sup>3</sup>. Art. 2 KirZVO verpflichtet die Organe der Einwohnerkontrolle, die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche zuziehender Personen festzustellen und den entsprechenden Kirchgemeinden mitzuteilen.

Schliesslich wiederholt Art. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen<sup>4</sup> die Meldepflicht der Einwohner- und Gemischten Gemeinden: Art. 2 EntschVO hält fest, dass die Gemeinden den Kirchgemeinden die erforderlichen Personendaten für die Führung ihrer Mitgliederverzeichnisse und Stimmregister monatlich oder nach Absprache mit der Kirchgemeinde zu melden haben, soweit die Kirchgemeinden diese Daten nicht über die Zentrale Personenverwaltung (ZPV) der Kantonsverwaltung beziehen.

Art. 6 des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden<sup>5</sup> verpflichtet die Einwohner- und Gemischten Gemeinden, der zuständigen jüdischen Gemeinde die zugezogenen Personen jüdischen Glaubens zu melden.

---

<sup>1</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986; KDSG; BSG 152.04

<sup>2</sup> Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945; KirG; BSG 410.11

<sup>3</sup> Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche vom 19. Oktober 1994; KirZVO; BSG 410.141

<sup>4</sup> Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen vom 19. Oktober 1994; EntschVO; BSG 415.11

<sup>5</sup> Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1997; BSG 410.51

Im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. a KDSG besteht für Meldungen von Neuzuzügern an die Kirchgemeinden eine genügende Rechtsgrundlage. Es handelt sich um eine Meldeverpflichtung.

## **2. Zweck der Datenbekanntgabe**

Art. 2 der EntschVO fasst die auch den anderen Rechtsgrundlagen zu entnehmende Zweckbestimmung der Datenbekanntgabe zusammen: Den Kirchgemeinden werden Daten bekanntgegeben, damit sie ihr Mitgliederverzeichnis und ihr Stimmregister führen können. Nicht Zweck der Datenbekanntgabe ist es, die nötigen Informationen für die Seelsorgearbeit der Kirchgemeinden zu liefern.

## **3. Kirchensteuern**

Die Führung der Kirchensteuerregister der Landeskirchen obliegt heute den Einwohner- und Gemischten Gemeinden<sup>6</sup>. Datenweitergaben, die es den Kirchgemeinden ermöglichen sollten, selber ein Kirchensteuerregister zu führen, sind demnach nicht mehr nötig. Dagegen verpflichten Art. 3 und 7 KirZVO die Kirchgemeinderäte, Kircheneintritte- und Austritte von Personen, die bereits in der Gemeinde Wohnsitz haben, innert 30 Tagen an die Einwohnerkontrolle und die Steuerregisterführung zu melden.

## **4. Daten, deren Bekanntgabe zulässig ist**

Auf die Stimmregister der Kirchgemeinden ist die Verordnung über das Stimmregister<sup>7</sup> für politische Gemeinden sinngemäss anwendbar (Art. 24 StimmregVO).

Art. 14 StimmregVO hält den Inhalt des Stimmregisters fest. Zusätzlich sind die Anforderungen zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses zu beachten. Demnach sind den Kirchgemeinden folgende Daten bekanntzugeben:

- a) Amtlicher Name und Vornamen;
- b) das Geburtsdatum;
- c) Heimatgemeinde und Heimatkanton;
- d) Wohnort und genaue Adresse;
- e) der frühere Wohnort;
- f) die Daten des Beginns des Stimmrechts in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten;
- g) die ZPV-Nummer der Zentralen Personenverwaltung der Kantonsverwaltung;
- h) bei Streichungen das Datum und der Grund der Streichung, bei Anmerkungen auch deren Dauer;
- i) der Zivilstand, beschränkt auf die Angaben „verheiratet“, „in eingetragener Partnerschaft lebend“ und „unverheiratet“;
- k) Beruf: Eine Meldung des Berufes darf nur erfolgen, wenn der Einwohner- oder Gemischten Gemeinde ein Beschluss des Kirchgemeinderats vorliegt, wonach im kirchlichen Stimmregister die Angabe des Berufes vorgeschrieben ist<sup>8</sup>;
- l) Einwohnerkontroll- und Familiennummer: Eine Meldung dieser Nummern ist nur zulässig, wenn ein Gemeindereglement dies vorsieht<sup>9</sup>.

## **5. Daten, die nicht bekannt gegeben werden dürfen**

Geburtsort, Trauungsdatum und -ort, Angaben über abgeschiedene oder verstorbene Ehepartner, Scheidungsdatum oder Todestag des Ehepartners<sup>10</sup>, Arbeitgeber, Angaben über die Eltern, AHV-Nummer und - bei Ausländern - Ausweis und Aufenthaltsart dürfen nicht bekannt gegeben werden. Generell ist es nicht zulässig, Angaben über Personen bekanntzugeben, die nicht Angehörige der betreffenden Kirche sind.

---

<sup>6</sup> Art. 13 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994; KStG; BSG 415.0 und Art. 2 Bst. a EntschVO

<sup>7</sup> Verordnung über das Stimmregister vom 10. Dezember 1980; StimmregVO, BSG 141.113

<sup>8</sup> Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 StimmregVO

<sup>9</sup> Siehe Anhang

<sup>10</sup> für die Führung des Stimmregisters relevante Änderungen sind jedoch zu melden

## 6. Wochenaufenthalter

Wochenaufenthalter sind den Kirchgemeinden nicht bekanntzugeben. Eine Ausnahme besteht dann, wenn ein Wochenaufenthalter in das Stimmregister der Einwohner- oder Gemischten Gemeinde einzutragen ist<sup>11</sup>. Ergeben Abklärungen über den Steuerwohnsitz, dass der Wochenaufenthalt zu einem Steuerwohnsitz führt, ist mit dem Eintrag in das Steuerregister der Einwohner- oder Gemischten Gemeinde auch ein Eintrag in das entsprechende kirchliche Steuerregister vorzunehmen.

## Anhang

### **Bekanntgabe von Einwohnerkontroll- und Familiennummern an die Kirchgemeinden, Mustertext für eine Reglementsbestimmung (z.B. im Organisationsreglement oder im Datenschutzreglement):**

Bekanntgabe von Personennummern an die Kirchgemeinde

**Art. x**<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen der Kirchgemeinde die Einwohnerkontrollnummer und die Familiennummer elektronisch bekanntgeben.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde darf diese Nummern nicht in Dateien verwenden, die Rückschlüsse zulassen auf

- a die seelsorgerische Betreuung,
- b die Ausübung politischer Rechte,
- c den Gesundheitszustand,
- d Hilfeleistungen.

<sup>3</sup> Die Nummern dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Ausdrucken der Nummern insbesondere in Adressen oder auf Ausweisen ist unzulässig.

---

<sup>11</sup> Art. 12 Abs. 2 StimmregVO